

Asylbewerberleistungskürzungen im „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“: Gänzlicher Leistungsausschluss für weitergewanderte Schutzberechtigte aus anderen EU-Staaten

Was wird geändert?

Am 21.08.2019 tritt das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das sogenannte „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, in Kraft. Zahlreiche Verschärfungen für Schutzsuchende in Deutschland sind damit verbunden. Hier soll vor allem auf eine Verschärfung im Asylbewerberleistungsgesetz eingegangen werden, die erstmals eine Personengruppe gänzlich von Sozialleistungen ausschließt: Der neue §1 Abs. 4 AsylbLG regelt, dass vollziehbar Ausreisepflichtige mit einem fortwährenden Schutzstatus in einem anderen EU-Mitgliedstaat ab Inkrafttreten des Gesetzes nicht länger nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, sondern – vergleichbar mit den im Dezember 2016 eingeführten Sozialleistungsausschlüssen für arbeitssuchende UnionsbürgerInnen - nur noch eingeschränkte Überbrückungsleistungen zum Zweck der Ausreise erhalten. Diese Leistungen werden für eine maximale Dauer von zwei Wochen als Sachleistungen erbracht. Nur soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden zur Überwindung einer besonderen Härte auch andere Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 AsylbLG gewährt. Eine über 2 Wochen hinausgehende Gewährung solcher Leistungen ist nur im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage vorgesehen.

Alle Änderungen des AsylbLG durch das „Migrationspaket“ im Fließtext:

https://ggu.de/fileadmin/downloads/Gesetzentwurfe_2019/Fliesstext_AsyblLG.pdf

Was bedeutet diese Änderung für Betroffene und Gesellschaft?

Durch den Leistungsausschluss haben die Betroffenen keinen Anspruch mehr auf Geld- oder Sachleistungen zur Sicherung ihrer Grundbedürfnisse wie Ernährung, Kleidung oder medizinische Versorgung. Leistungsausschluss bedeutet außerdem, dass die Betroffenen nicht mehr in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden und jene, die aktuell in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, diese verlassen werden müssen. Sie werden durch den Ausschluss mittellos gestellt und in die Obdachlosigkeit getrieben. Schon jetzt sind viele anerkannte Flüchtlinge der „Straßenobdachlosigkeit“ betroffen. Hinzu kommen viele mittellose neuzugewanderte UnionsbürgerInnen: Diese Gruppe macht inzwischen 50 % der auf der Straße lebenden Personen in urbanen Regionen ohne jede Hoffnung auf eine feste Wohnung aus, da die Sozialleistungsansprüche verwehrt sind. Die bereits stark frequentierten Wohnungsloseneinrichtungen und Beratungsstellen werden sich auf eine weitere große Betroffenenengruppe einstellen müssen: Allein im 1. Quartal 2019 wurde in fast 3.000 Fällen (2.949 Personen) festgestellt, dass bereits ein Schutzstatus in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wurde und das BAMF sich deshalb als unzuständig ansieht.¹

¹ Antwort der Bundesregierung vom 3. Juni 2019 auf eine Kleine Anfrage der LINKEN (Ulla Jelpke u.a., BT-Drs. 19/10016) zur ergänzenden Asylstatistik (Schwerpunkt: Dublin-Verfahren), <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/100/1910016.pdf>

Was kann dagegen getan werden?

Die Diakonie sowie andere Akteure der Zivilgesellschaft, aber auch Kommunen werden vor neue Herausforderungen gestellt. Es ist vorhersehbar, dass die Menschen, sobald sie obdachlos werden, sich an Beratungsstellen wenden werden. Sie werden auf private Wohltätigkeit angewiesen sein, sich an die Bahnhofsmission wenden, in Suppenküchen gehen und in Notschlafmöglichkeiten unterkommen.

- Da Betroffene nicht mehr in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, müssen sie auf Notschlafmöglichkeiten verwiesen werden. Bereits 2016 hat es nicht genügend Schlafmöglichkeiten gegeben, um die wohnungslos gewordenen EU-BürgerInnen unterzubringen. Lokale Spendenaufrufe können gegebenenfalls in der ersten Zeit helfen, Schlafplätze zur Überbrückung zu finanzieren. Eine Unterbringung in einer Notunterkunft durch die Polizei- und Ordnungsbehörde findet oft nur für eine sehr kurze Zeit – oft eine bis drei Nächte – statt. Aus der Praxis ist bekannt, dass eine Unterbringung in einer Notunterkunft oftmals untersagt wird, wenn die Personen keinen Sozialleistungsanspruch haben. Solch eine Koppelung ist allerdings unzulässig, denn bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit und Unmöglichkeit der Selbsthilfe, besteht eine Pflicht, die betroffene Person einer Notunterkunft zuzuweisen. Dieser Anspruch kann beim Verwaltungsgericht durch Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder mit Verpflichtungsklage geltend gemacht werden.²
- Der Leistungsausschluss hat zur Folge, dass die Betroffenen keinen Sozialpass erhalten. Ohne Sozialpass müssen die Betroffenen daher nur auf Essensausgaben und Kleiderkammern verwiesen werden, wo dessen Vorlage nicht verlangt wird.
- Der neue § 1 Abs. 4 beinhaltet eine Härtefallregelung.³ Zumindest in Fällen, in denen Kinder involviert sind, sollte ein Härtefallantrag gestellt werden. Im Bereich der Existenzsicherung für UnionsbürgerInnen hat sich bereits eine Rechtsprechung entwickelt, die in vielen Fällen höhere und längere Überbrückungsleistungen zugesprochen hat. Auch hier empfiehlt sich Widerspruch und Klage, möglichst mit qualifizierter anwaltlicher Unterstützung.
- Das Einleiten rechtlicher Schritte gegen Sozialleistungsausschlüsse und Sanktionen kann zu einer Korrektur dieser Gesetzgebung durch die Sozialgerichte und das Bundesverfassungsgericht führen.
- Langfristig muss eine politische Lösung angestrebt werden. Dazu müssen durch die Regelung entstehende Probleme an Entscheidungsträger auf Bundes-, Landes- sowie kommunaler Ebene, Politiker und Medien herangetragen werden. Es muss gelten: Bis zur Ausreise hat jeder Mensch in Deutschland ein Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Das Grundrecht steht allen zu und ist nicht relativierbar.

² https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahUKewiZr4v51cjjAhUPC-wKHRbNBjoQFjABegQIAhAC&url=http%3A%2F%2Fwww.bagw.de%2Fmedia%2Fdoc%2FPOS_15_Rechtsgutachten_Ordnungsrecht_Endg%25C3%25BCltige_Fassung.pdf&usg=AOvVaw3OYGHUK0bmGy5aoLFo0xUX

³ „Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 2 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.“